

3. Richtlinie zur Änderung der Richtlinien für die Förderung von Initiativen im Kulturbereich

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende 3. Richtlinie zur Änderung der Richtlinien für die Förderung von Initiativen im Kulturbereich:

Artikel 1

Nr. 3.5 erhält folgende Fassung:

„Nach Abschluss des Projektes hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Verwendung der Mittel muss den dem Antrag und der Bewilligung zugrundeliegenden Kostenarten entsprechen.

- a) Bei Zuschüssen über 3.000,- € müssen alle Einnahmen und Ausgaben aufgeführt sowie mit Originalbelegen nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis wird vom Kulturamt zusammen mit den hierzu ggf. erforderlichen Unterlagen prüfungsfähig zusammengestellt und dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt.
- b) Bei Zuschüssen bis 3.000,- € kann vom Kulturamt entschieden werden, ob und in welcher Form die Vorlage eines Verwendungsnachweises gefordert werden soll.
- c) Bei Zuschüssen bis 500,- € genügt die Vorlage einer Empfangsbestätigung und einer Erklärung, dass der Betrag ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet wurde.

Abweichungen von dem dem Antrag beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan können Auswirkungen auf die Höhe des Zuschusses haben.

Zum Verwendungsnachweis gehört außerdem ein Sachbericht, in dem die umgesetzten kulturellen Aktivitäten beschrieben werden.

Der Verwendungsnachweis ist auf einem entsprechenden Formblatt, das mit dem Bewilligungsbescheid an den Antragsteller geht, zu erbringen.

Die Prüfungsbehörde (Präsident des Hessischen Rechnungshofes) kann gem. Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im Bedarfsfall die erforderlichen Prüfungen vornehmen.“

Artikel 2

Die Änderungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin